

§7

Planung

Die personellen und materiellen Voraussetzungen sowie die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung der planmäßigen und außerplanmäßigen Aspiranturen sind von den Ausbildungseinrichtungen im Volkswirtschafts- und Haushaltsplan zu planen.

Übergangsbestimmungen

§ 8

Bis zum 31. August 1974 in die Ausbildung aufgenommene planmäßige Aspiranten, deren bisheriges Stipendium ohne Leistungsstipendium — einschließlich Ehegatten- und Kinderzuschläge — höher liegt als durch diese Anordnung vorgesehen ist, können personengebunden das bisherige Stipendium bis zur Beendigung der Aspirantur bzw. bis zum 31. Dezember 1977 erhalten.

§9

Für die Betreuung der Aspiranten, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung in eine Aspirantur aufgenommen wurden, wird das Betreuerhonorar gemäß § 13 Abs. 6 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 139 S. 1091) bis zur Beendigung der Aspirantur, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977 weitergezahlt.

Schlußbestimmungen

§10

(1) Die Leiter zentraler staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, denen Hochschulen bzw. wissenschaftliche Einrichtungen unterstehen, sowie die Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für ihre Bereiche erforderliche spezifische Regelungen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zu erlassen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen der bewaffneten Organe. Die Leiter der betreffenden staatlichen Organe erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderlichen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit.

§11

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten grundsätzlich auch für Bürger anderer Staaten, die sich in einer planmäßigen Aspirantur an einer Ausbildungseinrichtung befinden und deren Ausbildung aus Haushaltsmitteln der DDR (DDR-Stipendiaten) finanziert wird, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen keine Sonderregelungen vorsehen.

(2) Für DDR-Bürger, die in anderen Staaten eine Aspirantur durchführen, wird eine gesonderte Anordnung durch den Minister erlassen.

§12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Gewährung von besonderen Stipendien an wissenschaftliche Aspiranten der Universitäten und Hochschulen vom 1. Dezember 1959 (Hochschulwesen Nr. 2/1960 S. 15),
- b) der Abschnitt III/1 der Anweisung Nr. 85 des Staatssekretariats für Hochschulwesen über die Finanzierung von Exkursionen der Studierenden vom 31. Mai 1956 (Hochschulwesen Nr. 8/9) in der Fassung der Änderungsanweisung Nr. 102 vom 7. Juni 1957 (Hochschulwesen Nr. 7/8 S. 52).

Berlin, den 29. April 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

**Anordnung
zur Stipendienzahung bzw. zur Vergütung
der zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten
delegierten Bürger der DDR**

vom 13. Mai 1974

Zur finanziellen Sicherung der Aus- und Weiterbildung von Bürgern der DDR in anderen Staaten wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Bürger der DDR, die durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegiert werden.

Stipendien für Studenten

§ 2

(1) Grundlage für die Stipendienzahung der Studenten des Direkt- und Teilstudiums (nachstehend Studenten genannt) in anderen Staaten ist die geltende Rechtsvorschrift über die Stipendienzahung* in der DDR.

(2) Studenten erhalten für die Zeit des tatsächlichen und für das Studium unbedingt erforderlichen Aufenthaltes im Studienland ein Stipendium in Valuta, dessen Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

§3

(1) Verheiratete Studenten können für ihre Familie auf Antrag eine monatliche Unterstützung erhalten, wenn ihre Ehegatten sich während der Dauer des Studiums in der DDR aufhalten, für ihr Kind keinen Krippenplatz erhalten können und sie deshalb ihre versicherungspflichtige Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen müssen.

(2) Die monatliche Unterstützung beträgt für Ehefrauen mit einem Kind 250 M,
mit zwei Kindern 300 M,
mit drei Kindern 350 M.

Stipendien für Aspiranten

§4

(1) Grundlage für die Zahlung von Stipendien, Leistungsstipendien und Zuschlägen für Aspiranten der Direkt- und Teilaspirantur (nachstehend Aspiranten genannt), die in anderen Staaten studieren, ist die geltende Rechtsvorschrift* ** über finanzielle Regelungen der wissenschaftlichen Aspirantur in der DDR.

(2) Aspiranten erhalten für die Zeit des tatsächlichen und für die Aspirantur unbedingt erforderlichen Aufenthaltes im Studienland ein Stipendium in Valuta, dessen Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

§5

(1) Aspiranten, die Stipendiaten nach § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 279) sind, erhalten während des Aufenthaltes im Studienland zum Stipendium in Valuta ein monatliches Stipendium in Mark in Höhe von 50 % (ledige Aspiranten) bzw. 65 % (verheiratete Aspiranten) des durchschnittlichen Nettoeinkommens der

* Z. Z. gilt die Stipendienordnung vom 4. JuU 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 527).

** Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1874 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 279).